

## **Antrag der Delegierten der „Linken“ auf Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für Stadtteilentwicklung Wilhelmsburg**

Der § 2 der Geschäftsordnung sagt aus, dass Mitglieder des Vorstandes des Beirates nicht Mitglieder eines Ausschusses der Bezirksversammlung sein dürfen. Wie sich die Delegierten der Parteien im Beirat verhalten sollen oder dürfen ist ungenau definiert, denn die Delegierten sind nicht zwingend Mitglieder eines Ausschusses der Bezirksversammlung. Daraus folgt: Einige offizielle Vertreter der politischen Parteien hätten das passive Wahlrecht und könnte zur Wahl des Vorstandes als Kandidat benannt und gewählt werden.

In der Vergangenheit hatten die Parteienvertreter „vornehm“ auf das passive Wahlrecht verzichtet. Diese formale Ungenauigkeit sollte aber in der GO korrigiert werden.

Desweiteren sehen die Vertreter der „Linken“ im Beirat auch im aktiven Wahlrecht der Vertreter der politischen Parteien eine direkte Wahlbeeinflussungsmöglichkeit durch die Politik. Will man das komplett verhindern, dann gibt es die einzige Möglichkeit den Delegierten der politischen Parteien auch das aktive Wahlrecht zu verweigern.

Der Beirat möge beschließen:

§ 2 Die Geschäftsordnung des Beirates für Stadtteilentwicklung wird dahingehend geändert, dass den Delegierten der politischen Parteien sowohl das passive als auch das aktive Wahlrecht verwehrt wird.

Der § 2 müsste dann lauten:

### **§ 2 *Vorsitz***

*Die Mitglieder des Beirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen für die Dauer von zwei Jahren. Der/ Die Vorsitzende und die beiden Vertreter/innen dürfen nicht Delegierte einer Partei der Bezirksversammlung sein.*

*Die Delegierten der Parteien der Bezirksversammlung oder eines seiner Ausschüsse nehmen an der Wahl des Beiratsvorsitzes nicht teil.*

*Der/ Die Vorsitzende oder seine Vertreter/innen leiten die Sitzung.*